



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberlandesgericht Wien

Präsidium  
des Handelsgerichtes Wien 4 R 295/05i

eingel. am 06. DEZ. 2005  
.....fach, mit.....Blg. ....Akten  
.....Halbschriften

RECHTSANWÄLTE  
DR. KOSESNIK-WEHRLE  
DR. LANGER  
15. Dez. 2005  
EINGELANGT  
FRIST: 1/13

### Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr. Tessarek als Vorsitzenden sowie die Richterin des Oberlandesgerichtes Dr. Jesionek und Dr. Grohmann in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KEG in Wien, wider die beklagte Partei **Premiere Fernsehen GmbH**, 1160 Wien, Kreitnergasse 5, vertreten durch Dr. Thomas Herndl, Dr. Maria Pöltner, Rechtsanwälte in Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Gesamtstreitwert EUR 26.000,--) infolge Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 08.07.2005, 17 Cg 42/04i-14, in nichtöffentlicher Sitzung (§ 492 Abs 1 Satz 2 ZPO) zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **F o l g e** gegeben.

Das angefochtene Urteil wird dahin abgeändert, dass es lautet:

"1) Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klausel:

"Hiermit abonniere ich: (gewünschtes Premiere-Abonnement bitte ankreuzen)

- Premiere Komplet 12 Monats-Abo EUR 43,-- pro Monat

- Premiere Super 12 Monats-Abo EUR 30,-- pro Monat

- Premiere Sport 12 Monats-Abo EUR 20,-- pro Monat

- Premiere Film 12 Monats-Abo EUR 20,-- pro Monat

- Premiere Austria 12 Monats-Abo EUR 9,90 pro Monat

...

Laufzeiten:

Jedes Abonnement hat eine unbefristete Laufzeit. Die Abonnements können unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten erstmals zum Ablauf der ersten 12 Monate schriftlich gekündigt werden, danach unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Ablauf eines halben Vertragsjahres";

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden sind;

2) der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Wochen ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der "Kronen-Zeitung",

bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

3) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 1.227,03 (darin enthalten EUR 181,55 USt und EUR 137,75 Barauslagen) bestimmten Verfahrenskosten zu ersetzen."

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 2.675,30 (darin enthalten EUR 304,55 USt und EUR 848,-- Barauslagen) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 20.000,--.

Die Revision ist **nicht** zulässig.

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

*Die Beklagte verwendet im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern folgendes Vertragsformular:*

---

Hersteller Modellbezeichnung

Digital-Receiver-Nummer

Smart-Card-Nummer

Ich empfangen über

installiert  Kabel

rau  Herr  Vorname **ISMAIL**

name **AKSU**

sterreichische Wohnadresse (Str./H-Nr.) **KREUZGASSE**

**6820 FRASTANZ**

LZ/Ort **7650/2176489**

elefon

Mail **19.05.1981**

eburtsdatum

**REISEPASS**

rtlicher Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, etc.)

Bitte senden Sie mir den kostenlosen Newsletter von Premiere an meine e-mail Adresse.  Ja  Nein

Ich übermittle per Banküberweisung (österreichische Bankverbindungen erforderlich)

**BANK AUSTRIA**

Bankinstitut

**12000**

Bankleitzahl

**18862313600**

Kontonummer

**ISMAIL AKSU**

Kontoinhaber

ermöglichte hiermit Premiere widerruflich, die einmaligen Gebühren, die monatlichen Abonnementgebühren, die Gebühren für PREMIERE DIREKT bzw. PREMIERE VOLLEROTIK Freischaltungen oder andere Zahlungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Damit ist auch meine kontoführende Bank mächtig, die Lastschriften einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann, wenn mein Konto erforderliche Deckung nicht aufweist. Ich habe das Recht, innerhalb von 42 Kalendertagen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Abbuchung bei meiner Bank zu veranlassen. Die unten stehende Erklärung bezieht sich ausdrücklich auch auf diese Einzugsermächtigung. Der Zahlungsverkehr mit Premiere erfolgt ausschließlich im Lastschriftverfahren. Premiere Rechnungswährung ist der Euro.

ZWISCHEN PREMIERE PRODUKTION GMBH (im nachfolgenden PREMIERE genannt) 1163 Wien und dem Abonnement.

Abonnieren Sie die gute Zeit!

AGB Stand 01.10.2003

Von Fachhändler auszufüllen:

Händlernummer Name des Verkäufers: Frau/Herr. **DELLAGIACOMA**

Telefonisch erreichbar unter: **065 22/51722-19**

Kopie

HIERMIT ABONNIERE ICH (bestimmte Premiere Abonnement bitte ankreuzen)

Inkl. eines Abonnements für das neue Programm-Magazin  12 Monats-Abo **43,-**

**PREMIERE KOMPLET**  12 Monats-Abo **30,-** € pro Monat

**PREMIERE SUPER**  12 Monats-Abo **30,-** € pro Monat

**PREMIERE SPORT**  12 Monats-Abo **20,-** € pro Monat

**PREMIERE FILM**  12 Monats-Abo **20,-** € pro Monat

**PREMIERE AUSTRIA**  12 Monats-Abo **9,90** € pro Monat

**Das neue Programm-Magazin**

Wenn ich nicht spätestens bis zum 15. Kalendertag des dem Vertragsabschluss folgenden Monats dieses Magazin-Abonnement schriftlich abbestelle, erhalte ich das neue Programm-Magazin ab dem darauffolgenden Monat alle 14 Tage zum monatlichen Bezugspreis von € 2,70 (inkl. Zustellung). Ich kann das neue Programm-Magazin dann jederzeit mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.

HIERMIT ABONNIERE ICH (bestimmte Premiere Abonnement bitte ankreuzen)

**PREMIERE PLUS**  **10,-** € pro Monat Kreuzkäufe zu abondieren unter 01 / 49 168 - 815

**PREMIERE GOLDSTAR**  **3,-** € pro Monat ab dem 2. Monat

1. Monat **gratis!**

Ich erhalte einen Monat lang PREMIERE GOLDSTAR mit den Programmen GOLDSTAR TV und HEIMATKANAL kostenlos freigeschaltet. Wenn ich das Abonnement nicht innerhalb von einem Monat nach Abschluss dieses Vertrages widerrufe, fließt das Abonnement die nächsten 12 Monate zu nur € 3,- pro Monat weiter.

Alle Premiere-Abonnements bieten Zugang zu PREMIERE DIREKT und PREMIERE VOLLEROTIK. Siehe Programmübersicht.

**SMARTCARD**  
Die Smartcard ist Eigentum von NagraVision SA. Besitz und Nutzung sind nur in Verbindung mit einem laufendem Premiere Abonnement zulässig. Jeder Missbrauch wird rechtlich verfolgt. Bei Diebstahl der Karte oder Beendigung des Abonnements ist die Karte an Premiere zurückzusenden.

verwendet werden. Die technischen Voraussetzungen für den Empfang eines digitalen Signals sind gegeben.

Mit meiner Unterschrift schließe ich ein neues Premiere Abonnement ab und bestätige meine Volljährigkeit sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner persönlichen Angaben. Von den umseitigen Bedingungen und Zusatzinformationen sowie den beigefügten AGB von Premiere habe ich Kenntnis genommen.

Ich willige ein, dass Premiere meine Vertragsdaten an die InfoScore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, D-76832 Baden-Baden zum Zweck der Prüfung meiner Bonität weiterleitet. Ich willige außerdem ein, dass diese Daten mit Ausnahme meiner Bankdaten von Premiere und Premiere Verlag GmbH auch nach Ablauf von 3 Jahren ab Beendigung dieses Vertrags zu Zwecken der Marktforschung, der Produktinformation und für eigene Marketingmaßnahmen verarbeitet werden. Gegen die Verarbeitung meiner Daten zu den zuletzt genannten Zwecken kann ich jederzeit bei Premiere Widerspruch erheben.

**LAUFZEITEN**  
Jedes Abonnement hat eine unbefristete Laufzeit. Die Abonnements können unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten erstunfalls zum Ablauf der ersten 12 Monate schriftlich gekündigt werden, danach unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Ablauf jeweils eines halben Vertragsjahres.

**DIGITAL-RECEIVER**  
Zum Empfang des Premiere Programmes darf ausschließlich ein als "geeignet für Premiere" gekennzeichnetes Digital-Receiver

\* Das Magazin abonniere ich bei Premiere Verlag GmbH, Medienallee 4, D-88774 Untertürkheim. Vertragsführungen (z.B. Kündigung) oder Anfragen kann ich auch an Premiere Fernsehen GmbH, 1163 Wien (weitere Daten siehe Kopf- und Fußende des Vertrags) richten. Zahlungen für das Magazin erfolgen an Premiere Fernsehen GmbH als Inkassovalmündigste.

**Freischaltung von ORF-DIGITAL: Einverständniserklärung**  
(falls gewünscht, bitte ankreuzen)

Um die Programmhilfen von ORF-DIGITAL über meine Premiere Smartcard empfangen zu können, beantrage ich hiermit die Freischaltung von ORF-DIGITAL auf meiner Premiere Smartcard zu folgenden Bedingungen:

Premiere leitet meine Daten (Name und oben angeführte Adressdaten) an die Gebührens Info Service GmbH (GIS) weiter. Diese überprüft anhand der Daten, ob eine aufreichte Rundfunkbewilligung besteht.

Die Freischaltung von ORF-DIGITAL ist an den Empfang der Premiere Programmangebote gebunden. Voraussetzung für den Empfang von ORF-DIGITAL über die Premiere Smartcard ist die Berechtigung zur Nutzung der Premiere Smartcard.

Teilnehmer eines Kabelnetzes sind bei der Freischaltung von ORF-DIGITAL von der Einspeisung der ORF-Programme in das jeweilige Netz abhängig.

Die Freischaltung ist für mich mit keinen Kosten verbunden. Mit den zusätzlichen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Premiere über die Freischaltung von ORF-DIGITAL bin ich einverstanden.

Sie bietet auch 24-Monats-Abonnements an. Wiederholt findet sich zB in Offerten der Zeitschriftenbranche das Anbot eines Jahresabonnements in Kombination mit einer Kündigungsverpflichtung, wenn eine automatische Vertragsverlängerung nicht gewünscht wird.

Nach Abschluss des Teilvergleiches am 02.06.2005 sind das im Spruch ersichtliche Hauptbegehren, das Begehren auf Ermächtigung zur Veröffentlichung und folgendes Eventualbegehren strittig:

"Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern die Klausel

"Hiermit abonniere ich: (gewünschtes Premiere-Abonnement bitte ankreuzen)

- Premiere Komplet 12 Monats-Abo EUR 43,-- pro Monat
- Premiere Super 12 Monats-Abo EUR 30,-- pro Monat
- Premiere Sport 12 Monats-Abo EUR 20,-- pro Monat
- Premiere Film 12 Monats-Abo EUR 20,-- pro Monat
- Premiere Austria 12 Monats-Abo EUR 9,90 pro Monat";

oder sinngleiche Klausel zu verwenden, wenn auf den Umstand, dass das Abo nach Ablauf der ersten 12 Monate ohne rechtzeitige Kündigung durch den Verbraucher weiterläuft nicht in deutlicher und unübersehbarer Weise hingewiesen wird."

Die Klägerin stützt ihr Hauptbegehren auf einen Verstoß gegen das Transparenzgebot und gegen § 864a ABGB. Zwischen aufscheinendem 12-Monats-Abo und der in

Kleindruck festgehaltenen unbefristeten Laufzeit des Abonnements bestehe ein unauflöslicher Widerspruch. Letztere Regelung stellt eine nachteilige Bestimmung dar, mit welcher der Konsument nach dem Aufbau des Vertragsformblattes nicht zu rechnen brauche.

Zum Eventualbegehren verwies der Kläger auf Grund der Verwendung dieser Klausel gegenüber einer Vielzahl von Verbrauchern auf eine Beeinträchtigung der allgemeinen Interessen der Konsumenten iSd § 28a KSchG sowie auf § 2 UWG.

Die Beklagte bestreitet die Gesetzwidrigkeit der in klaren, einfachen Sätzen abgefassten, auch für einen juristischen Laien ohne weiteres verständlichen, dem Transparenzgebot sowie den Vorschriften des § 15 Abs 1 KSchG entsprechenden, weder versteckt angeordneten noch ungewöhnlichen Klausel. Der durchschnittliche Konsument schließe aus der Bezeichnung 12-Monats-Abo nicht auf ein automatisches Ende des Abonnements nach 12 Monaten. In der Medienbranche würden Abonnementbedingungen regelmäßig vorsehen, dass das Abonnement ohne rechtzeitige Kündigung durch den Abonnenten entweder in ein unbefristetes Abonnement übergehe oder sich um jeweils eine weitere Laufzeit verlängere. Der durchschnittliche Konsument rechne daher damit, dass ein derartiger Vertrag nicht ohne sein aktives Zutun ende. Der Begriff 12-Monats-Abo impliziere für den durchschnittlichen Konsumenten bei objektiver Betrachtung eine 12-monatige Mindestlaufzeit. Die Laufzeitklausel konkretisiere den

genannten Begriff, widerspreche ihm aber nicht. Das Urteilsbegehren sei zu weit gefasst, weil der Kläger nicht die gesetzeskonforme Laufzeitklausel an sich, sondern nur den Inhalt im Zusammenhang mit dem Aufbau des gesamten Vertragsformulars beanstande.

Mit dem angefochtenen Urteil wies das Erstgericht Haupt- und Eventualbegehren sowie das Begehren auf Ermächtigung zur Veröffentlichung ausgehend von dem eingangs wiedergegebenen Sachverhalt ab. Die Ankündigung eines 12-Monats-Abos mache einem durchschnittlichen Verbraucher lediglich eine Mindestbindung von 12 Monaten in Verbindung mit einem besonders günstigen Preis bewusst, zumal die Beklagte auch ein 24-Monats-Abo zu einem noch günstigeren Preis bewerbe. Dabei erwarte der durchschnittliche Verbraucher nicht ein automatisches Ende des Vertrages nach Ablauf der 12 Monate, weil die Zahl derer, die einen Weiterbezug nach Zeitablauf wünschen, infolge Gewöhnung an den Komfort eines größeren Programmangebots die wohl überwiegende sei. Der Konsument werde auch bei flüchtigem Durchlesen des nicht besonders umfangreichen "Kleingedruckten" auf den Absatz über die Laufzeiten stoßen und durch dessen klare Formulierung Gewissheit über seine vertragliche Bindung erlangen. Auf Grund der Gebräuchlichkeit derartiger Formulierungen für Abonnementbezüge sowie der Übersichtlichkeit der Urkunde verstoße die Formulierung nicht § 864a ABGB.

Der Kläger bekämpft dieses Urteil wegen

unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Abänderungsantrag, dem Klagebegehren/Eventualbegehren stattzugeben, hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Beklagte beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist berechtigt.

Bei derartigen regelmäßigen Leistungen des Unternehmers, der zweifellos aus Rentabilitätserwägungen mit einer bestimmten Mindestdauer des Vertrages kalkuliert, bieten sich insbesondere folgende vertragliche Konstruktionen an:

1. Ein Vertrag mit einem durch Fristablauf oder Datum festgelegten unbedingten Endtermin, der nach Zeitablauf "automatisch" ohne weiteres Zutun eines oder beider Vertragspartner erlischt.

2. Ein von vornherein unbefristetes Vertragsverhältnis mit einer Mindestlaufzeit in der Form, dass die Möglichkeit zur Kündigung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist eingeräumt wird.

3. Ein befristetes Vertragsverhältnis mit "Verlängerungsautomatik", das bei Unterlassen eines bestimmten Verhaltens (zumeist Kündigung innerhalb einer bestimmten Frist vor Ablauf der Befristung) sich entweder um die Laufzeit verlängert oder in ein unbefristetes Vertragsverhältnis wandelt.

Die der letzten Variante zugrundeliegende Erklärungsfiktion ist nach dem auch bei Verlängerung von Vertragsverhältnissen in Betracht kommenden (RIS-Justiz

RS0065536; Krejci ABGB<sup>3</sup> § 6 KSchG Rz 40) § 6 Abs 1 Z 2 KSchG nur eingeschränkt zulässig. Sie kann nur wirksam vereinbart werden, wenn der Vertrag eine Frist für die Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung ebenso vorsieht wie die bereits im Vertrag festgehaltene Verpflichtung des Unternehmers, den Verbraucher zu Beginn dieser Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders - das heißt nicht bereits im Vertrag selbst - hinzuweisen. Die dem Verbraucher zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung zur Verfügung stehende Frist muss angemessen sein, darüber hinaus muss der Verbraucher den besonderen Hinweis des Unternehmers tatsächlich erhalten haben (Kosesnik-Wehrle-Lehofer-Mayer KSchG § 6 Rz 15).

Unbefristete Verträge mit einer Mindestlaufzeit unterliegen den Beschränkungen des § 6 Abs 1 Z 1 KSchG (unangemessen lange Bindungsfrist) und des § 15 KSchG, dessen Anwendung bei Verträgen über die Nutzung von Pay-TV verbunden mit dem Bezug von Programmzeitschriften zwar fraglich (vgl 6 Ob 69/05y zu Mobilfunkverträgen; Lehofer in Kosesnik-Wehrle KSchG<sup>2</sup> § 15 Rz 5), aber hier nicht zu klären ist.

Mögen die unter Punkt 2 und 3 genannten Varianten der vertraglichen Gestaltung auch jeweils ein aktives Tun des Konsumenten verlangen, um seine weitere Bindung an das Unternehmen zu verhindern, sind sie doch in ihren Zulässigkeitsvoraussetzungen und in ihren Auswirkungen auf die vertragliche Position des Verbrauchers

nicht völlig ident.

Die von der Beklagten gewählte, hier beanstandete Formulierung vermischt nach Ansicht des Berufungsgerichtes Elemente eines durch Zeitablauf erlöschenden Vertragsverhältnisses mit jenen eines unbefristeten Vertrages mit einer Mindestlaufzeit und verstößt bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung (RIS-Justiz RS0016590) gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG. Dieses soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung allgemeiner Geschäftsbedingungen sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigte Pflichten abverlangt werden (4 Ob 88/05b mwN). Die sprachliche Transparenz alleine reicht nicht aus, vielmehr muss die betreffende Klausel dem Durchschnittskunden auch ihre Auswirkungen ausreichend verständlich offen legen (Leitner, Das Transparenzgebot, 77). Bei der optischen Gestaltung des Vertragsformulares konzentriert sich der Blick eines durchschnittlichen Verbrauchers auf die anzukreuzende Auswahl: "Premiere SUPER, Premiere SPORT ...", weil für ihn primär der Inhalt des Pay-TV-Programmes/dessen Leistungsumfang und der zu bezahlende Preis interessant sind. An dieser Stelle findet sich auf dem Vertragsformular überall die Bezeichnung 12 Monats-Abo, was dem angesprochenen typischen Durchschnittskunden den Eindruck eines für diese Periode befristeten Vertrages

vermittelt, der nach Ablauf des genannten Zeitraumes "automatisch" beendet wird. Daran ändert auch das festgestellte Anbieten von 24-Monats-Abos nichts, weil sich in diesem Fall der maßgebliche Eindruck nur auf einen längeren Zeitraum bezieht. Dieser aufgezeigte Widerspruch zwischen einer 12-monatigen Befristung und der in der Laufzeitklausel geregelten unbefristeten Dauer des Vertrages mit einer Kündigungsmöglichkeit erstmals zum Ablauf des ersten Jahres lässt den Verbraucher über die Art der Beendigung des Vertragsverhältnisses und damit die Dauer des Vertragsverhältnisses und das Ausmaß seiner Zahlungspflicht im Unklaren. Der vom Erstgericht und von der Beklagten betonte Gewöhnungseffekt, der nach Ablauf von 12 Monaten bei der überwiegenden Zahl von Abonnenten den Wunsch nach Weiterbezug des Programmes erwecken soll, ist einerseits im festgestellten Sachverhalt nicht gedeckt und andererseits auch nicht maßgeblich für die auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abstellende Beurteilung, ob eine Klausel transparent ist.

Der Intransparenz der verwendeten Klauseln steht auch das Argument nicht entgegen, in der Zeitschriftenbranche seien Jahresabonnements in Kombination mit einer Kündigungsverpflichtung (Verlängerungsautomatik) üblich. Wie bereits dargelegt, unterscheiden sich die in der Laufzeitklausel geregelten unbefristeten Verträge mit einer Mindestvertragsdauer von befristeten Verträgen mit einem bedingten Endtermin.

Da im Unterlassungsprozess nach § 28 KSchG auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Bedingungen keine Rücksicht genommen werden kann und für eine geltungserhaltende Reduktion kein Raum bleibt (RIS-Justiz RS0038205 [T 1]) und die Bezeichnung 12-Monats-Abo im Kontext mit der im "Kleingedruckten" enthaltenen Laufzeitklausel zu beurteilen ist, kann die Meinung der Beklagten, das Unterlassungsbegehren sei auf Grund der Zulässigkeit von deklaratorischen Klauseln = die nahezu zur Gänze mit § 15 Abs 1 KSchG idente Klausel über die Vertragslaufzeit, zu weit gefasst, nicht geteilt werden.

Die Berechtigung des Unterlassungsbegehrens hat die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung zur Folge. Diese setzt ein schutzwürdiges Interesse an der Aufklärung des Publikums voraus (SZ 51/76; ÖB1 1996, 178) und dient der Aufklärung des Publikums über einen bestimmten Gesetzesverstoß, der auch in Zukunft noch nachteilige Auswirkungen besorgen lässt (Ciresa, Handbuch der Urteilsveröffentlichung<sup>2</sup> Rz 164 und 190 mwN; ÖB1 1993, 212 uva). Die Urteilsveröffentlichung ist in der Regel in einem solchen Umfang zuzusprechen, dass die durch die wettbewerbswidrige Ankündigung angesprochenen Verkehrskreise über den wahren Sachverhalt aufgeklärt werden (ÖB1 1996, 178 mwN). Beim Anbot von Pay-TV handelt es sich grundsätzlich um ein Massengeschäft; die Verwendung einer Vielzahl der inkriminierten Vertragsformblätter rechtfertigt eine Aufklärung der

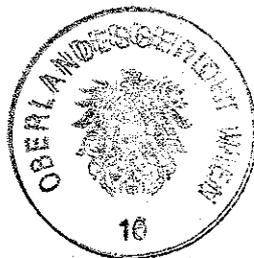
Konsumenten in einem breiteren Rahmen.

Die Entscheidung über jene Verfahrenskosten, die nicht von Punkt 2. des Teilvergleiches umfasst sind, gründet sich auf § 41 ZPO, wobei die Kostennote des Kläges insofern berichtigt wurde, als die Addition der für den Schriftsatz vom 29.04. und die Verhandlung vom 02.06.2005 verzeichneten Kosten eine Nettoverdienstsumme von EUR 907,73 ergibt; die Kostenentscheidung des Berufungsverfahrens beruht zusätzlich auf § 50 Abs 1 ZPO.

Der Ausspruch über den Wert des Entscheidungsgegenstandes gründet sich auf §§ 500 Abs 2 Z 1 lit b, Abs 3 ZPO.

Rechtsfragen in der Qualität des § 502 Abs 1 ZPO lagen nicht vor, weshalb die Revision nicht zugelassen wurde.

Oberlandesgericht Wien  
1016 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt.4, am 29.November 2005



**Dr. Manfred Tessarek**  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:

*Frein*

Vertical line of text or markings running down the center of the page.

Small, faint markings or text located in the middle of the page.

Small, faint markings or text located in the lower middle section of the page.

Vertical line of text or markings running down the bottom portion of the page.